

Erster Beschluss

zur Änderung

der Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen an der FH Bielefeld (Corona-Epidemie-Ordnung)

vom 04.06.2020

Auf Grund §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung erlässt das Präsidium der FH Bielefeld folgende Regelung:

1.

§ 4 der Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen an der FH Bielefeld (Corona-Epidemie-Ordnung) vom 20.04.2020 in der Fassung vom 25.05.202 (Verkündungsblatt der FH Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen 2020 - 22 – Seite 162-172) wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Prüfung sind abweichend von den in den Prüfungsordnungen geregelten Formen nur in den Formen zulässig, die keine Anwesenheit der Studierenden an einem festgelegten Prüfungsort für die Dauer der Prüfung erfordern. Das Präsidium kann Ausnahmen festlegen. Die Bestimmung der Prüfungsform durch den Prüfungsausschuss nach Absatz 1 auf die in Satz 1 genannten Formen ist nicht zulässig.“

2.

Diese Regelung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Fachhochschule Bielefeld vom 04.06.2020.

Bielefeld, 04.06.2020

Die Präsidentin

der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk